

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts

(Änderung vom 28. Februar 2011)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 40 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010⁴ und nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 6. September 2010¹ und den geänderten Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010²,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

I. ¹ Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Obergerichts entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999³.

² Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

Abs. 3 unverändert.

II. ¹ Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts werden nach Aufwand auf der Basis von Taggeldern für eine ganztägige Beanspruchung und Bruchteilen davon für Beanspruchungen von weniger als einem Tag entschädigt. Das Taggeld wird entsprechend Lohnstufe 3 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ festgesetzt.

Abs. 2 unverändert.

III. ¹ Auf die Mitglieder des Obergerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Lohnzahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. IV–VIII unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2011, 725](#)).

¹ [ABI 2010, 2040](#).

² [ABI 2010, 2879](#).

³ [LS 177.111](#).

⁴ [LS 211.1](#).